

**DEUTSCHER
BAUGERICHSTAG e.V.**



1. DEUTSCHER BAUGERICHSTAG

**19./20.05.2006
Hamm (Westf.)**

Der 1. Deutsche Baugerichtstag hat mit seinen 6 Arbeitskreisen am 19./20.05.2006 Empfehlungen an den Gesetzgeber ausgearbeitet. Die Beschlussfassungen der einzelnen Arbeitskreise, deren insgesamt mehr als 500 Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft intensiv und auf der Grundlage von Referaten hochkarätiger Referenten diskutiert haben, lauten wie folgt:

Arbeitskreis I (Bauvertragsrecht)

Thema:

Empfehlen sich neue gesetzliche Regelungen zur Absicherung des Vergütungsanspruchs des Bauunternehmers?

Empfehlung 1

Der Baugerichtstag empfiehlt, die in § 632 a Abs. 1 S. 2 BGB - E vorgenommene Differenzierung zwischen „wesentlichen“ und „unwesentlichen“ Mängel mit der Folge, dass eine Abschlagszahlungsforderung nicht mehr besteht, wenn ein wesentlicher Mangel des Gesamtwerks vorliegt, zu streichen.

Empfehlung 2

Der Baugerichtstag empfiehlt, die in § 632 a Abs. 1 S. 1 BGB - E formulierte Voraussetzung:

„... die ihm in nicht mehr entziehbarer Weise zur Verfügung gestellt werden“

zu streichen.

Empfehlung 3

Der Baugerichtstag begrüßt den Vorschlag der Neufassung in § 648 a BGB im Entwurf des FoSiG dem Unternehmer einen Anspruch auf Sicherheit zu zubilligen. Der Baugerichtstag empfiehlt aber, in Abs. 5 des § 648 a BGB – E auf die Warnfunktion der Kündigungsandrohung vor Ausspruch der Kündigung nicht zu verzichten.

Empfehlung 4

Der Baugerichtstag lehnt mit knapper Mehrheit die Einführung der vorläufigen Zahlungsanordnung in die ZPO ab. Er schlägt stattdessen vor, den Anwendungsbereich für den Erlass eines Teilurteils zu erweitern.

Sollte der Gesetzgeber die vorläufige Zahlungsanordnung in die ZPO einführen, schlägt der Baugerichtstag vor, entgegen der bisherigen Entwurfsfassung in § 302 a Abs. 7 ZPO – E die sofortige Beschwerde zu zulassen.

Empfehlung 5

Der Baugerichtstag begrüßt, die vorgesehene Erweiterung des Baugeldbegriffes in § 1 Abs. 3 Nr. 2 und die Neuregelung der Beweislast in § 1 Abs. 4 des Art. 5 des FoSiG. Der Baugerichtstag empfiehlt, Modelle des europäischen Auslands zu prüfen, die einen besseren Schutz des Bauunternehmers gewährleisten.

Arbeitskreis II (Vergaberecht)

Thema:

Empfehlen sich gesetzliche Regelungen zum Rechtsschutz bei der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte?

Empfehlung 1

Auch im Bereich unterhalb des sog. Schwellenwertes (zur Zeit EUR 5,0 Mio.) muss den am Auftrag interessierten Unternehmen im Bauvergabeverfahren durch den Gesetzgeber effektiver Rechtsschutz gewährt werden.

Empfehlung 2

Als Grenze des gewährten Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich ist keine Bagatellklausel durch den Gesetzgeber vorzusehen.

Empfehlung 3

Der Rechtsschutz soll nur gegenüber Auftraggebern der öffentlichen Hand, d.h. öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 Nr. 1 – 3 GWB bestehen.

Empfehlung 4

Der Rechtsschutz ist gem. §§ 102,116 und 124 II GWB zu gewähren.

Empfehlung 5

In Anlehnung an § 13 VgV muss der Auftraggeber die ihm bekannten, auftragsinteressierten Unternehmen, die unberücksichtigt bleiben sollen, vor Zuschlagerteilung über die maßgeblichen Gründe und die Identität des erfolgreichen Bieters informieren.

Empfehlung 6

Das Nachprüfungsverfahren sollte prinzipiell in Anlehnung an die §§ 107 ff. GWB mit kurzen Fristen und unter Einführung von Ausschlussfristen ausgestaltet werden.

Empfehlung 7

Gemäß § 97 VII GWB sollen auch im Unterschwellenbereich Unternehmen Anspruch darauf haben, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält. Die Basisparagrafen der VOB/A sind zu überarbeiten und zu straffen.

Arbeitskreis III (Bauverfahrensrecht)

Thema

Empfiehl sich eine gesetzliche Regelung zur ausschließlichen Zuständigkeit eines Gerichts für Streitigkeiten aus ein- und demselben Bauvorhaben?

Empfehlung 1

Es wird empfohlen, einen weiteren Wahlgerichtstand (§ 35 ZPO) zu schaffen wie folgt:

§ 29 d ZPO *Besonderer Gerichtsstand für Bausachen*

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Instandhaltung und dem Abriss von Bauwerken ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Vorhaben belegen ist.

(Deutlich überwiegende Zustimmung)

Empfehlung 2

Dem DVA wird empfohlen, in der Neuausgabe 2006 die Klausel des § 18 Nr.1 VOB/B ersatzlos zu streichen.

(Einstimmig)

Empfehlung 3

Den Präsidien der Gerichte wird dringend empfohlen, gemäß § 348 Abs.1, Satz 2, Nr.2 c ZPO Spezialkammern für Bausachen einzurichten.
Entsprechendes gilt für die Oberlandesgerichte.

(Einstimmig)

Empfehlung 4

§ 43 a des Entwurfes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes lautet:

„Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden“

Der AK III unterstützt den Entwurf der Bundesregierung und schließt sich der dazu gegebenen Begründung an.

Die Justizverwaltungen werden aufgefordert, verstärkt Fortbildungsmöglichkeiten im Baurecht anzubieten und die Bereitschaft zur Fortbildung zu fördern.

(Einstimmig)

Arbeitskreis IV (Architekten- und Ingenieurrecht)

Thema:

Reform der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI): Welche Änderungen des Honorarrechts für Architekten und Ingenieure empfehlen sich zur Vermeidung von Honorarstreitigkeiten?

Empfehlung 1

Eine Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen auf gesetzlicher Grundlage ist auch künftig zur Bewertung von Teilleistungserfolgen notwendig.

überwältigende Mehrheit dafür

Empfehlung 2

In der Honorarordnung sind Regelsätze festzusetzen. In der Honorarordnung ist vorzusehen, dass von den Regelsätzen durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden kann.
deutliche Mehrheit dafür

Empfehlung 3

Der Zeitfaktor „bei Auftragserteilung“ wird in der Ermächtigungsgrundlage und in der HOAI gestrichen.

deutlich überwiegend dafür

Empfehlung 4

Die Ermächtigungsgrundlage ist so zu ändern, dass der Verordnungsgeber berechtigt ist, die Fälligkeit der Honorare und die Voraussetzungen für Abschlagszahlungen zu regeln.

einstimmig befürwortet

Empfehlung 5

Art. 10 § 3 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (Kopplungsverbot) wird ersatzlos aufgehoben.

überwältigende Mehrheit dafür

Empfehlung 6

Der Halbsatz in § 5 Abs. 4 S. 1 HOAI „und das Honorar schriftlich vereinbart ist“ wird ersatzlos gestrichen.

deutliche Mehrheit für Änderung; keine Einigung über konkrete Maßnahme

Empfehlung 7

Die Leistungsbilder müssen neu gestaltet werden

einstimmig dafür

Empfehlung 8

Die Festlegung von Teilleistungssätzen für Teilleistungserfolge ist ein Gebot der Stunde
knappe Mehrheit

Empfehlung 9

Das Tatbestandsmerkmal der „Prüfbarkeit“ soll als Fälligkeitsvoraussetzung in § 8 Abs. 1
HOAI gestrichen werden.
überwiegende Zustimmung

Empfehlung 10

In die HOAI wird eine Regelung über die Honorierung von Änderungsleistungen aufgenommen.
überwältigende Mehrheit

Empfehlung 11

In die HOAI wird eine Regelung über die Honorierung bei Bauzeitverlängerung aufgenommen.
deutliche Mehrheit

Empfehlung 12

Es bedarf vereinfachter Regelungen zur Ermittlung der Honorarbemessungsgrundlage
einstimmig angenommen

Empfehlung 13

Das Kostenberechnungsmodell ist eine zukunftsweisende Berechnungsmethode für das Honorar der Architekten und Ingenieure.
überwiegend abgelehnt

Empfehlung 14

Die Regelung zur Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, wie sie derzeit in § 10 Abs. 3a HOAI enthalten ist, ist nicht praktikabel, schafft Streitpotential und muss daher geändert werden.
einstimmig angenommen

Empfehlung 15

Die Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung von 1981 ist nicht mehr zu rechtfertigen und bedarf der Korrektur.

einstimmig angenommen

Arbeitskreis V (Aktuelles)

Thema:

Empfehlen sich gesetzliche Regelungen zum Schutze des Verbrauchers im Bauvertragsrecht?

Empfehlung 1

Soll eine Baubeschreibungspflicht beim Bauen "aus einer Hand" in das Gesetz aufgenommen werden?

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, eine Baubeschreibungspflicht beim Bauen "aus einer Hand" nicht in das BGB aufzunehmen,

Abstimmung: knappe Mehrheit

jedoch die Regelungen in anderen EU-Ländern auf etwaige Ansätze zur Regelung auch in Deutschland zu überprüfen.

Abstimmung: deutliche Mehrheit

Empfehlung 2

Soll die zulässige Höhe von Abschlagszahlungen gesetzlich geregelt werden?

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, die zulässige Höhe von Abschlagszahlungen in Bauverträgen nicht gesetzlich zu regeln.

Abstimmung: überwältigende Mehrheit

Empfehlung 3

Empfehlen sich eine gesetzlich verankerte Bestellersicherheit gegen die Folgen der Unternehmerinsolvenz?

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, beim Bauen "aus einer Hand" eine Bestellersicherheit für Verbraucher gegen die Folgen der Unternehmerinsolvenz gesetzlich vorzusehen.

Abstimmung: überwältigende Mehrheit

Empfehlung 4

Sollte die Privilegierung der VOB/B bei Verbraucherverträgen abgeschafft werden?

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber, zur Frage der Privilegierung der VOB/B im Gesetz klarzustellen, dass bei Verbraucherverträgen die VOB/B nicht privilegiert ist.

Abstimmung: überwältigende Mehrheit

Empfehlung 5

Stellen die EG-Missbrauchskontrolle und die AGB-Inhaltskontrolle den Bestand der VOB/B in Frage?

keine Abstimmung

Empfehlung 6

Ist das "Vormerkungsmodell" eine ausreichende Sicherheit im Bauträgervertrag?

Der Deutsche Baugerichtstag vertritt die Auffassung, dass das "Vormerkungsmodell" keine ausreichende Sicherheit im Bauträgervertrag darstellt.

Abstimmung: einstimmig

Arbeitskreis VI (Sachverständigenrecht):

Empfehlen sich gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität gutachterlicher Tätigkeiten im Bauwesen - Brauchen wir ein Sachverständigengesetz?

Empfehlung 1

Ein eigenständiges und umfassendes Berufsrecht für Personen, die gutachterliche/ sachverständige Leistungen gleich welcher Art beruflich anbieten, ist nicht erforderlich.

Zustimmung mit großer Mehrheit

Empfehlung 2

Neben der Regelung für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist eine gesetzliche Regelung für andere Sachverständige nicht erforderlich.

Zustimmung mit großer Mehrheit

Empfehlung 3

Das Berufsbild eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus dem Baubereich muss gestärkt werden. Insbesondere folgende Regelungen sind erforderlich:

- a) Die Inhalte der Sachverständigenordnungen aller Bestellungskörperschaften müssen angeglichen werden.

einstimmige Zustimmung

- b) Die Mindestanforderungen für die öffentlichen Bestellungen und Vereidigungen von Sachverständigen müssen eindeutig definiert werden.

einstimmige Zustimmung

- c) Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige hat seiner Bestellungs-körperschaft eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

Zustimmung mit großer Mehrheit

- d) Die Bestellung ist zeitlich zu befristen. Die Dauer ist bundeseinheitlich zu regeln.

Zustimmung mit großer Mehrheit

Empfehlung 4

In Fällen erheblicher Pflichtverletzung durch den Sachverständigen oder in Fällen der Nichtverwertbarkeit von Sachverständigengutachten in wesentlichen Teilen sollen die Gerichte den jeweiligen Bestellungskörperschaften Mitteilung machen; dies soll gesetzlich geregelt werden.

Zustimmung mit großer Mehrheit